

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/1041/2006

Auskunft erteilt:

Herr Fuchs

Ruf:

492 58 94

E-Mail:

FuchsT@stadt-muenster.de

Datum:

13.12.2006

Betrifft

Kommunaler Kinder- und Jugendförderplan 2007 bis 2009 - Teil 2: Förderung der Einrichtungen der offenen und mobilen Kinder- und Jugendarbeit in Münster

Beratungsfolge

20.02.2007	Ausländerbeirat	Anhörung
01.03.2007	Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien	Vorberatung
08.03.2007	Bezirksvertretung Münster-Ost	Anhörung
08.03.2007	Bezirksvertretung Münster-West	Anhörung
13.03.2007	Bezirksvertretung Münster-Mitte	Anhörung
13.03.2007	Bezirksvertretung Münster-Nord	Anhörung
13.03.2007	Bezirksvertretung Münster-Südost	Anhörung
14.03.2007	Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	Vorberatung
15.03.2007	Bezirksvertretung Münster-Hiltrup	Anhörung
20.03.2007	Ausschuss für Schule und Weiterbildung	Vorberatung
21.03.2007	Hauptausschuss	Vorberatung
28.03.2007	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung:

1. Den beschriebenen Leistungen, Standards und Verfahrensvorschlägen für die Förderung der Einrichtungen der offenen und mobilen Kinder- und Jugendarbeit in Münster wird zugestimmt. Damit werden die mit Vorlage 797/99 gefassten Beschlüsse und die Ratsentscheidungen im Einzelfall aufgehoben und vereinheitlicht.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, auf dieser Grundlage einzelne Leistungsverträge mit den betroffenen Trägern anzupassen.
3. Die „Richtlinien zur Förderung der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit freier Träger in Münster“ werden entsprechend der Anlage 3 angepasst.
4. Zur Grundsicherung der offenen und mobilen Kinder- und Jugendarbeit wird der im Rahmen der Einfrierung der Personalkostenzuschüsse für die Träger verminderte Zuschuss für die in der Anlage aufgeführten Einrichtungen auf 80 % bzw. 90 % der anerkennungsfähigen Personalkosten (gem. Richtlinien) im Jahr 2007 angehoben. Dieser Zuschuss wird für die

Dauer der Gültigkeit des kommunalen Jugendförderplanes vorbehaltlich entsprechender Landesmittel festgeschrieben.

5. Die Zuschussminderung aufgrund von Landeskürzungen wird nicht kompensiert.
6. Die Förderung auf der dargestellten Grundlage ist analog zum kommunalen Kinder- und Jugendförderplan gültig bis zum Jahr 2009. Bezüglich der Finanzierung geschieht dies vorbehaltlich der Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel für die Haushaltsjahre 2008 und 2009.

Kosten/Folgekosten

Es wird zur Kenntnis genommen, dass für die Anhebung der Personalkostenzuschüsse auf 80 % bzw. 90 %, Stand 2007 Mehrkosten in Höhe von 86.000 Euro pro Jahr entstehen.

Finanzierung/Mittelbereitstellung

Die o. g. Sachentscheidung ist wie folgt zu finanzieren:

Ausgaben				
Haush.- stelle	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkung
4601.718.0130.4	Zusch. Einr. offene/mobile Kinder- und Jugendarbeit	2007 ff.	Neu: 1.324.830	(+ 86.000 €)
Mehrausgaben zum HHPL Entwurf 2007				+ 86.000 €

Haush.- stelle	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkung
4601.718.0140.0	Überbrückungsfonds offene Kinder- und Jugendarbeit	2007 ff.	Neu: 0	(- 46.500 €)
4522.718.8100.6	Reg.-Stelle Frauen und Beruf	2007 ff.	Neu: 46.580	(- 19.500 €)
4601.988.0000.2	Investive Förderung von Jugendeinrichtungen*	2007 ff.	Neu: 50.000	(- 20.000 €)
Minderausgaben zum HHPL Entwurf 2007				- 86.000 €

* Die Anzahl der eingegangenen Anträge mit Bezug zu dieser HHST war in den letzten Jahren rückläufig, der Haushaltsansatz wurde regelmäßig nicht ausgeschöpft.

Begründung:

Ausgangslage

Mit dem gesetzlichen Auftrag, einen kommunalen Kinder- und Jugendförderplan zu erstellen, ist auch die zur Umsetzung der inhaltlichen Zielsetzungen (formuliert in der Vorlage 1040/2006) notwendige Förderung der Einrichtungen der offenen und mobilen Kinder- und Jugendarbeit festzuschreiben. Die Förderung der offenen und mobilen Kinder- und Jugendarbeit wird bisher durch den Beschluss der Vorlage 797/99 bzw. durch Beschlussfassungen bzgl. einzelner Einrichtungen geregelt.

Um die Förderungskriterien und notwendigen Verfahren zu vereinheitlichen und den aktuellen Entwicklungen anzupassen, sind die hier benannten Kriterien, Standards und Verfahrensschritte im Rahmen der Diskussion des kommunalen Kinder- und Jugendförderplanes überarbeitet wor-

den. Die zentralen Aussagen sind angelehnt an die geltenden Standards, die sich in der offenen und mobilen Kinder- und Jugendarbeit bewährt haben. Lediglich an den Stellen, an denen Entwicklungen der letzten Jahre auf Landesebene und kommunaler Ebene Veränderungen notwendig machen, bzw. Aussagen des kommunalen Kinder- und Jugendförderplanes zu einer Anpassung der Förderstruktur führen, sind diese als neue Regelungen aufgegriffen worden.

Die hier dargestellten Regelungen sind analog zu den Ausführungen im kommunalen Kinder- und Jugendförderplan mit den in der offenen und mobilen Kinder- und Jugendarbeit tätigen freien Trägern abgestimmt worden. Dies ist im Rahmen der Beratungen der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII „Kinder- und Jugendarbeit“ und der Begleitgruppe zum Kinder- und Jugendförderplan geschehen. Des Weiteren haben Gespräche mit den Trägern der Einrichtungen zu dieser Thematik stattgefunden.

Förderstruktur offene und mobile Kinder- und Jugendarbeit

Die Förderstruktur der offenen und mobilen Kinder- und Jugendarbeit umfasst die in der Anlage 1 aufgeführten Einrichtungen. Dabei wird die Förderstruktur in die zwei thematischen Bereiche „Offene Kinder- und Jugendarbeit“ und „mobile und aufsuchende Angebote“ unterteilt. Dies ermöglicht eine Festlegung der Kriterien für die inhaltlich unterschiedlichen Standards der beiden Bereiche.

Die Förderung der Einrichtungen aus dem Bereich „Offene Kinder- und Jugendarbeit“ wird aus den zur Verfügung stehenden Landesmitteln und den kommunalen Mitteln vorgenommen. Damit partizipieren alle Einrichtungen aus diesem Bereich an einer möglichen Veränderung im Rahmen der Landesförderung. Eine Gleichbehandlung ist dadurch durchgängig gegeben. Die Förderung der Einrichtungen aus dem Bereich der „mobilen und aufsuchenden Angebote“ wird durch kommunale Mittel vorgenommen.

Mit der Wiederherstellung der kommunalen Zuschusshöhe von 80 % bzw. 90 % der Personalkosten im Jahr 2007 wird den gesteigerten Anforderungen an die offene und mobile Kinder- und Jugendarbeit Rechnung getragen. Weiterhin wird dadurch die Ungleichbehandlung von Trägern aufgehoben. Bereits lange bestehende Einrichtungen haben durch mehrere Zuschusskürzungen einen ungleich höheren Eigenanteil aufzubringen als Einrichtungen, die in den letzten Jahren mit einer neu festgelegten Finanzierung den Betrieb aufgenommen haben. Die Ungleichbehandlung hat bei einzelnen Trägern und Einrichtungen zu einem erhöhten Trägeranteil von bis zu 35 % geführt. Die beschriebene Anhebung führt somit zu einer Grundsicherung von bestehenden Einrichtungen, deren Fortbestand ansonsten aufgrund hoher Trägerbelastungen nicht gesichert wäre. Die durch geringere Landeszuweisungen entstandenen Zuschussminderungen haben weiterhin Bestand.

Die finanzielle Förderung besteht aus den drei Grundparametern „Personalkostenförderung“, „Betriebskostenförderung“ und „Programmförderung“. Diese Form der Förderung sichert die qualifizierte Arbeit durch hauptamtliches Personal, den Betrieb der Einrichtungen und das allgemeine offene Programm. Näheres regeln die „Richtlinien zur Förderung der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit freier Träger in Münster“. Die jeweilige Förderhöhe ist in der Anlage 2 aufgeführt. Der modifizierte Teil der Richtlinien zur Förderung der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit freier Träger in Münster ist als Anlage 3 beigelegt.

Leistungen

Die Leistungen sind von den Einrichtungen auf der Grundlage des kommunalen Kinder- und Jugendförderplanes zu erbringen. Folgende Leistungen und Standards sind mit den Einrichtungen zu vereinbaren:

- Öffnungszeiten (bestehend aus Öffnungswochen pro Jahr und Öffnungsstunden pro Woche)
- Angebotsstunden pro Woche
- Bereitschaft, in der Regel kinderpädagogische Angebote und Angebote der Jugendarbeit durchzuführen (einrichtungsspezifische Regelungen können Ausnahmen zulassen)
- Offenheit des Angebotes
- Sicherstellung einer Vielfalt des Angebotes
- Übernahme von Mitverantwortung für den Sozialraum
- Teilnahme des hauptberuflichen Personals am Qualitätszirkel „Offene und mobile Kinder- und Jugendarbeit“
- Konzeptfortschreibung und Berichtswesen
- Jahresgespräch mit der Fachstelle „Jugendförderung / Jugendsozialarbeit“
- Vernetzung im Sozialraum

Die personellen Standards, Beschaffenheit und Ausgestaltung der Räume und Einhaltung der finanziellen Vereinbarungen stellen die weiteren Grundkriterien der Förderung dar. Eine detaillierte Auflistung über die konkrete Ausgestaltung und die Höhe der zu erbringenden Leistungen und der Standards ist der Anlage 4 zu entnehmen.

Die Leistungen gelten für alle bestehenden Angebote der offenen und mobilen Kinder- und Jugendarbeit der freien und des öffentlichen Trägers in Münster. Inhaltliche Spezifizierungen besonders der mobilen Angebote werden in den jeweiligen Leistungsvereinbarungen mit den Trägern festgelegt.

Vereinbarungen

Die dargestellten Standards und Leistungen sind als Rahmenbedingung für die Förderung der offenen und mobilen Kinder- und Jugendarbeit in Münster zu verstehen. Auf dieser Grundlage werden die bestehenden Leistungsvereinbarungen angepasst. Dabei werden jeweils die Gegebenheiten und Notwendigkeiten vor Ort mit einbezogen.

Laufzeit

Die Förderung auf der dargestellten Grundlage ist analog zum kommunalen Kinder- und Jugendförderplan gültig bis zum Jahr 2009. Bezüglich der Finanzierung geschieht dies vorbehaltlich der Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel für die Haushaltsjahre 2008 und 2009. Im Jahr 2009 ist die Fortschreibung der inhaltlichen Schwerpunkte und der Rahmenbedingungen der Förderung vorzunehmen. Dabei sind die Einrichtungen und Träger der offenen und mobilen Kinder- und Jugendarbeit weiterhin mit einzubeziehen.

I.V.

gez.

Dr. Andrea Hanke
Beigeordnete

Anlagen:

Anlage 1: Einrichtungen der offenen und mobilen Kinder- und Jugendarbeit

Anlage 2: Förderhöhe der offenen und mobilen Kinder- und Jugendarbeit freier Träger

Anlage 3: Änderung der Richtlinien zur Förderung der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit freier Träger in Münster

Anlage 4: Standards und Umfang der zu erbringenden Leistungen